

## Ablehnung einer ‚Kulturförderabgabe‘

Als „Kulturförderabgabe“, auch „Bettensteuer“ oder ähnlich bezeichnete zusätzliche Abgabe auf Übernachtungspreise an die Kommunen werden von den der IHK zu Schwerin zugehörigen Unternehmen abgelehnt. Die Wirtschaft ist gegen Belastungen einzelner Branchen, die jeglicher rechtlicher und wirtschaftspolitischer Grundlage entbehren.

Derartige Finanzierungssonderaufwände sind aus Sicht der IHK zu Schwerin rechtlich bedenklich, bewirken Unsicherheiten für die Unternehmen und schwächen die regionale Wirtschaft erheblich. Der Ausbau und der Erhalt kultureller Einrichtungen stehen in keinem überwiegenden Zusammenhang mit den Übernachtungsmotiven der Gäste in der Region. Die Kommunen sind angehalten, ihre Haushaltsausgaben zu beschränken, die informelle Zusammenarbeit mit der Hotellerie und Gastronomie zu suchen und freiwillige Lösungen zur Finanzierung kultureller und touristischer Angebote zu finden.

### **Die Kulturförderabgabe ist rechtlich bedenklich.**

Die Kulturförderabgabe trägt erhebliche rechtliche Bedenken und dies wird nach ersten Erkenntnissen auch so eingeschätzt.

Obwohl die Kommunen nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz berechtigt sind, Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben, besitzt dieses besondere Steuerfindungsrecht Grenzen. Als prozentualer Anteil auf Übernachtungen ist die geplante Kulturförderabgabe vergleichbar mit der Umsatzsteuer. Damit widerspricht die vorgeschlagene Steuer dem Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes, nach dem kommunale Verbrauchs- und Aufwandssteuern und bundesgesetzliche Regelungen nicht gleichartig sein dürfen. Kommunen dürfen keine Steuern erheben, die an den Umsatz anknüpfen.

Eine Kulturförderabgabe ist nur zulässig, wenn eine zweckgebundene Verwendung der Mittel getrennt vom Gemeindehaushalt erhoben wird. Dient eine Besteuerung von Übernachtungen lediglich der allgemeinen Beschaffung von Haushaltsmitteln oder der Deckung anderer kommunaler Ausgaben, widerspricht dies der rechtsstaatlich gebotenen Normenwahrheit und ist ebenfalls als widerrechtlich einzustufen.

### **Die Kulturförderabgabe schwächt die regionale Wirtschaft.**

Die Einführung einer „Kulturförderabgabe“ gefährdet die in den vergangenen Jahren mühsam aufgebauten Erfolge des wichtigen Tourismussektors in der strukturschwachen Region Westmecklenburg. Zusätzliche Abgaben in einzelnen Kommunen würden zu einem weitreichenden Image-Schaden der gesamten Region führen.

Durch die zu erwartende Ausweichreaktion der Kunden wird sich vor allem der ohnehin geringe Anteil gewerblicher Übernachtungen im Bereich der Geschäftsreisen und Tagungsgeschäfte weiter verringern. Überdies ist die Konformität dieser Zusatzbelastungen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Frage zu stellen, wonach kommunale Aufwandssteuern nur zulässig sind, wenn sie an einen spezifischen Aufwand für den persönlichen Lebensbedarf anknüpfen.

Kulturförderabgaben dürften demnach nur auf touristische Übernachtungen erhoben werden. Auch das hohe Investitions-, Arbeits- und Betriebskostenniveau der Branche würde durch örtliche „Kulturförderabgaben“ zusätzlich belastet. Für die Unternehmen brächte die Abgabe eine Erhöhung des Bürokratieaufwands mit sich.

Zudem erhöht eine Kulturförderabgabe die Komplexität des Steuerrechts mit Konsequenzen in Form eines größeren Verwaltungsaufwandes sowie zusätzlicher Befolgungskosten für den Steuerzahler, wie beispielsweise einer möglichen Erstattungspflicht an Geschäftsreisende. Leidtragender eines überzogenen Steuerfindungsrechts der Kommune ist nicht nur das örtliche Übernachtungsgewerbe, sondern weitere vom Tourismus profitierende Branchen, wie beispielsweise die Gastronomie und der Einzelhandel. Umsatzeinbrüche und sogar Arbeitsplatzverluste drohen darüber hinaus auch für Zuliefer- und Dienstleistungsunternehmen. Zu berücksichtigen ist, dass in Deutschland alle Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer auch als Äquivalent für die Nutzung von Infrastrukturanangeboten zahlen. Damit ist die Inanspruchnahme kultureller Einrichtungen bereits abgegolten.

### **Die Kulturförderabgabe steht in keinem Zusammenhang mit Übernachtungsmotiven der Gäste.**

Die Übernachtungszahlen in Westmecklenburg sind weniger auf das kulturelle Angebot als in den Kulturmetropolen Hamburg oder Berlin zurückzuführen. In der Region ist örtlich eher davon auszugehen, dass Kultureinrichtungen und Veranstaltungen von den Synergieeffekten touristischer Erholungsangebote der Beherbergungsbranche profitieren.

Deshalb ist eine steuerliche oder sonstige Belastung von Unternehmen einer Branche in einer Kommune zum Zwecke der Kulturförderung nicht gerechtfertigt. Die Gemeinden müssen berücksichtigen, dass Hotellerie und Gastronomie in zahlreichen kommunalen und überregionalen Initiativen bereits Verantwortung für lokale und regionale Tourismusingfrastrukturen übernehmen.

### **Aufforderung zur Entscheidung gegen eine Kulturförderabgabe**

Die Einführung einer zusätzlichen Belastung des Übernachtungsgewerbes in den Kommunen erfordert gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1, KAG M-V die Zustimmung des Innen- und des Finanzministeriums. Gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, besteht für die Gemeinden kein Anspruch auf eine Bewilligung.

Angesichts formulierter Bedenken der Branche und bundesweiten ersten Gutachten mit ausdrücklichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser Finanzierungsabgabe fordert die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin die Landesregierung auf, kommunalen Satzungen für eine „Kulturförderabgabe“ im Kammerbezirk keine Genehmigung zu erteilen.

Beschluss der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin.

Schwerin, den 13.04.2011

gez. Hans Thon  
Präsident

gez. Ulrich Unger  
Hauptgeschäftsführer